

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer zweiter**  
**Ordnung in der Gemeinde Bönebüttel im Verbandsgebiet des**  
**Gewässerunterhaltungsverbandes Schwale-Dosenbek**  
**(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)**  
**vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 404), des § 2b Abs. 1 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425) sowie der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 bis Abs. 7, 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bönebüttel vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer zweiter Ordnung in der Gemeinde Bönebüttel im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwale-Dosenbek (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel erhebt gemäß dieser Satzung Gebühren zur Deckung der Kosten, die durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet liegenden und zum Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schwale-Dosenbek“ gehörenden natürlichen Gewässer zweiter Ordnung entstehen. Eine Übersichtskarte, welche Gemeindeflächen im Verbandsgebiet liegen, ist unter [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland\\_DAV/index.html?lang=de#/](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de#/) einzusehen.
- (2) Zu den Kosten gehören die Anteile, die die Gemeinde an den Gewässerunterhaltungsverband „Schwale-Dosenbek“ für die Unterhaltung der Gewässer entrichten muss, sowie Verwaltungskosten.

### **§ 2 Umfang der Unterhaltung**

Der Umfang der Unterhaltung bestimmt sich nach Maßgabe des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 25 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstücke  
Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers / der gleichen Grundstückseigentümerin, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (2) Grundstückseigentümer/in  
Grundstückseigentümer/in ist derjenige/diejenige, der/die im Grundbuch als Eigentümer/in eingetragen ist. Ihm/Ihr gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich für jedes Grundstück je angefangenen Hektar 15,62 €. Für Grundstücke mit einer Fläche von mehr als einem Hektar wird für jeden weiteren angefangenen Hektar eine zusätzliche Gebühr von 11,11 Euro erhoben.
- (2) Für Wald- und Gewässerflächen werden bei der Gebührenberechnung nur 50 % ihrer Gesamtfläche berücksichtigt. Bei Straßen, Wegen und Plätzen sowie bei Gewerbegrundstücken wird bei der Gebührenberechnung ein Zuschlag i.H.v. 100 % der Fläche einkalkuliert.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen und sonstigen dinglich Berechtigten der in der Unterhaltungsfläche (§ 1 Absatz 1 Satz 1) gelegenen Grundstücke und der Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren. Sofern mehrere Personen für ein Grundstück gebührenpflichtig sind, sind sie Gesamtschuldner gemäß § 421 BGB.

#### **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflichtigen werden nach Ablauf eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) zu den von ihnen zu entrichtenden Gewässerunterhaltungsgebühren durch einen schriftlichen Festsetzungsbescheid herangezogen. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, werden die Gebühren anteilig für den Rest des Kalenderjahres nach dessen Ablauf festgesetzt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, können die anteiligen Gebühren ab diesem Zeitpunkt auch vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden. Die Gebühren können zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.
- (2) Auf die Gewässerunterhaltungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld gefordert. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine einmalige Vorauszahlung fällig, welche durch Bescheid festgesetzt wird. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres gefordert werden. Die Vorauszahlung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei einem Wechsel der/des Gebührenpflichtigen im Laufe des Kalenderjahres hat die/der neue Gebührenpflichtige die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu tragen, der auf den Wechsel folgt.
- (4) Gewässerunterhaltungsgebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.

#### **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde zulässig:
  - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;

- b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
  - c) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) des Gebührenpflichtigen;
  - b) aus den Grundbuchakten;
  - c) aus den Akten des Katasteramtes
  - d) aus dem Einwohnermelderegister;
  - e) bei Erteilung eines SEPA-Mandates;
  - f) von Polizeidienststellen;
  - g) von Ordnungsämtern;
  - h) allgemeiner Anzeigen;
  - i) anderer Behörden;
  - j) aus den Grundsteuerakten;
  - k) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster;
  - l) aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und -entwicklung, Gebäudemanagement, Tiefbau und Grünflächen bzw. Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster;
  - m) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation;
  - n) aus den Akten des Finanzamtes;
  - o) aus dem Bundeszentralregister.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer zweiter Ordnung in der Gemeinde Bönebüttel im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwale-Dosenbek vom 19.12.2012 außer Kraft.

Bönebüttel, den \_\_\_\_\_

Jan Stölten, Bürgermeister